Habermus und Hausarbeit : geschlechterspezifische Unterschiede im Straf- und Massnahmenvollzug des 19. Jahrhunderts am Beispiel der Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen

Autor(en): **Zürcher, Regula**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **21 (2014)**

Heft 1: **Entzogene Freiheit : Freiheitsstrafe und Freiheitsentzug = Le retrait de la liberté : peine privative de liberté et privation de liberté**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-650735

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Habermus und Hausarbeit

Geschlechterspezifische Unterschiede im Straf- und Massnahmenvollzug des 19. Jahrhunderts am Beispiel der Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen

Regula Zürcher

«Zuckerhaus» nannte der Volksmund die 1839 in Betrieb genommene und damals an den modernsten Prinzipien des Vollzugs orientierte Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen.[1] Der vorliegende Artikel geht der Frage nach, ob die Behandlung von Gefangenen im 19. Jahrhundert tatsächlich der vom Volksmund suggerierten Milde entsprach. Zudem interessiert er sich insbesondere für geschlechterspezifische Unterschiede in den Haftbedingungen. Von Ausnahmen abgesehen haben diese beiden Aspekte weder in der Frauen- und Geschlechtergeschichte noch in der historischen Kriminalitätsforschung besondere Aufmerksamkeit erfahren.[2] Auch fehlen für die Schweiz neuere, umfassende Untersuchungen, die sich speziell mit Fragen zur Praxis des Freiheitsentzugs, zum Gefängnisalltag und zur Behandlung der Strafgefangenen befassen. Die einzigen grösseren Arbeiten über bestimmte Strafanstalten datieren aus den 1980er-Jahren und haben als juristische Dissertationen einen rechtshistorischen Fokus.[3] Der Text stützt sich deshalb vorwiegend auf bisher kaum ausgewertete Quellen aus dem 19. Jahrhundert.
Die St. Galler Strafanstalt eignet sich gut als Untersuchungsgegenstand, an ihrem Beispiel können einige grundlegende Charakteristika des Strafvollzugs in der Schweiz im 19. Jahrhundert rekonstruiert werden. St. Jakob trug als moderne Institution mit Auburn'schem Schweigesystem und der Umsetzung des irischen Stufensystems der Kritik am früheren Vollzug Rechnung und hatte dadurch europaweit Vorbildcharakter.[4] Ausserdem waren ihre jeweils amtierenden Direktoren als Kapazitäten der Gefängnisreform anerkannt.[5]

Quellen zum Strafvollzug

Die Organisation des Strafvollzugs während des 19. Jahrhunderts war im Kanton St. Gallen von einer Art Dreiecksbeziehung zwischen Sträfling, Anstaltspersonal und den Mitgliedern des privaten Schutzaufsichtsvereins gekennzeichnet.[6] Von diesen drei Gruppen sind Quellen sehr unterschiedlicher Art überliefert.
Von Strafgefangenen selbst liegt eine gebundene Sammlung von Briefen vor. Die

meisten stammen von Entlassenen und sind an die Direktion von St. Jakob gerichtet. Daneben enthält der Band auch einige Kopien von Schreiben an Angehörige, welche Sträflinge während ihres Aufenthalts in der Anstalt verfasst hatten. All diese Zeugnisse enthalten keine negativen Aussagen über den Strafvollzug in St. Jakob und dürften deshalb eine von der Gefängnisdirektion bewusst getroffene Auswahl darstellen. Der prozentuale Anteil von Frauenbriefen in diesem Konvolut entspricht dabei ungefähr demjenigen der weiblichen Gefangenen in St. Jakob, beträgt also 10–20 Prozent. Zu beobachten ist, dass sich die schreibenden Frauen schriftlich schlechter ausdrückten als die schreibenden Männer, was vermutlich auf ein Bildungsgefälle zurückzuführen ist. Denn generell scheint die Ausführlichkeit eines Schreibens mit dem Bildungsniveau des Verfassers beziehungsweise der Verfasserin zu korrelieren. Die längsten Briefe stammen von Männern, die in ihrem bürgerlichen Leben als Lehrer, Zeughausverwalter oder Arzt tätig gewesen waren, unter der Gefängnispopulation aber eine verschwindende Minderheit ausmachten.[7]

Die meisten Sträflinge in St. Jakob entstammten der Unterschicht und hatten eine entsprechend schlechte Schulbildung genossen. Das lässt sich aus den Angaben zur Erwerbstätigkeit schliessen, die sich in den Quellen finden: Hausiererin, Weberin, Näherin, Fabrikarbeiterin, Korbmacherin, Krämerin, Tagelöhnerin, Zettlerin oder Wäscherin sind einige der Tätigkeiten, die bei den weiblichen Sträflingen angegeben sind. Ähnlich sieht es bei den Männern aus: Sie hatten vor ihrer Inhaftierung als Tagelöhner, Bauer, Dienstknecht, Feldarbeiter, Kesselflicker und Bürstenbinder gearbeitet oder ein Handwerk ausgeübt.[8]

Die umfangreichsten und für meinen Untersuchungszweck ergiebigsten Quellen stammen indessen von den Gefängnisdirektoren. Diese führten ein «Stammbuch für die Weiber» und ein «Stammbuch für die Männer», welche sämtliche damals als relevant betrachteten Angaben enthalten. Jedem männlichen und weiblichen Häftling wurde eine Doppelseite gewidmet, die neben den Personalien und steckbrieflichen Kurzangaben zu Körpergrösse, Haar- und Augenfarbe, besonderen Kennzeichen unter anderem auch Informationen zum Gesundheitszustand, zu den Vermögensverhältnissen sowie zum begangenen Delikt und zum Strafmass enthält. Aufgrund von Angaben während des Eintrittsgesprächs und von Unterlagen aus dem vorangegangenen Strafverfahren vor Gericht fasste der Direktor der Strafanstalt die Lebensgeschichte des Sträflings zusammen. In separaten Rubriken sind die während der Haft verbüssten Disziplinarstrafen enthalten, zuweilen auch eine Kopie des Austrittszeugnisses sowie die Beschäftigung in der Strafanstalt und eine Schlussabrechnung über das am Ende der Strafzeit vorhandene Guthaben.[9] Die Einträge in den Stammbüchern beschreiben die Lebensverhältnisse von Individuen in einer Detailliertheit, wie man sie in anderen Quellen der Zeit nur selten findet.[10]

Zudem verfassten die Gefängnisdirektoren regelmässig Verwaltungsberichte zuhanden der Aufsichtsbehörden.[11] Daraus sowie aus weiterem Schriftverkehr zwischen Regierung und Anstaltsdirektion, einem Tagebuch[12] und den zu bestimmten Anlässen verfassten Rückblicken sind weitere Angaben zur Strafvollzugspraxis zu gewinnen.[13] Auskünfte zum Gefängnisalltag geben auch die Protokolle der Direktionskommission[14] und der Beamtenkonferenz[15] sowie Hausordnungen und Speisereglemente.

Eine dritte Quellengruppe bilden die Unterlagen des Schutzaufsichtsvereins. Die Schutzaufsicht, welche ehemaligen Gefangenen beim Austritt aus der Strafanstalt einen sogenannten Patron zuwies, wurde als Fortsetzung des Strafvollzugs angesehen und sollte die Wiedereingliederung der Verurteilten in den Erwerbsalltag erleichtern. Im Idealfall hatten die Mitglieder der Schutzaufsicht, achtbare Bürger mit christlich-gemeinnütziger Gesinnung,[16] häufig auch Amtspersonen, bereits während der Haft Kontakt mit dem männlichen oder weiblichen Sträfling aufgenommen. In einzelnen Fällen lässt sich nachweisen, dass weiblichen Strafentlassenen zwar ein männlicher Schutzpatron zugewiesen, die eigentliche Betreuungsarbeit aber von dessen Ehefrau oder einer Bekannten geleistet wurde.[17] Nur vereinzelt findet man in den Quellen hingegen Hinweise darauf, dass Frauen offiziell die Funktion einer Schutzaufseherin übernommen hätten.[18] Das war keine sankt-gallische Besonderheit, da Frauen in der schweizerischen Gefängnisreform und Entlassenenfürsorge eine verschwindende Minderheit bildeten.[19] Lediglich von drei Frauen ist für das 19. Jahrhundert ein Engagement in diesem Bereich überliefert, aber noch weitgehend unerforscht: Als Pionierin gilt Amélie Lina Beck-Bernard (1824–1888). Durch Besuche in der Basler Strafanstalt sensibilisiert, setzte sie sich in Publikationen und mit Vorträgen für die Abschaffung der Todesstrafe, die Errichtung separater Frauenstrafanstalten und allgemeine Verbesserungen des Strafvollzugs ein.[20] Ihr folgten gegen Ende des 19. Jahrhunderts die in der Sittlichkeitsbewegung sehr aktive Bernerin Mathilde von Goumoëns-Wurstemberger (1841–1915) und die Zürcher Professorengattin Rosalie Ernst-Escher (1851–1911). Beide wurden 1901 als erste und einzige Frauen zu Ehrenmitgliedern des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht ernannt.[21]

Strafsysteme: Körper- und Freiheitsstrafen

Im 19. Jahrhundert existierten auf dem Gebiet der heutigen Schweiz über lange Zeit hinweg zwei Strafsysteme nebeneinander. Während einige Kantone weiterhin die herkömmliche Mischung von Körper-, Ehren- und Freiheitsstrafen praktizierten, übernahmen andere das moderne System des Freiheitsentzugs, der in eigens dazu errichteten Strafanstalten vollzogen wurde.[22] Hinweise auf geschlechter-

spezifische Besonderheiten im Strafvollzug sind einem Bericht zu entnehmen, den Lina Beck-Bernard 1872 zuhanden des *Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht* verfasste. So schaffte beispielsweise der Kanton Basel-Stadt 1863 die Kettenstrafe für Frauen ab, behielt sie für Männer aber bei.[23] Im Kanton Graubünden, schreibt Beck-Bernard weiter, sei noch im März 1872 eine Frau aus sehr ärmlichen Verhältnissen wegen Diebstahls von etwas Fett und Speck zu 25 Hieben mit dem Ochsenziemer verurteilt worden. Man habe die Strafe an der von ihren Kleidern entblössten Unglückseligen in aller Öffentlichkeit im Gemeindehaus von Ems vollzogen. Als weiteres Beispiel beschrieb Beck-Bernard die katastrophalen Verhältnisse im ehemaligen Kloster St-Antoine in Genf, wo Frauen wegen ‹liederlichen Lebenswandels› durch einen rein administrativen (das heisst nicht richterlichen) Entscheid bis zu 30 Tage eingesperrt wurden.[24]

Seit Mitte der 1820er-Jahre entstanden nach ausländischem Vorbild und auf Betreiben von gefängnisreformerischen Kreisen die ersten modernen Gefängnisbauten zum Vollzug von Freiheitsstrafen in Genf (1825), Lausanne (1826), St. Gallen (1839) und Lenzburg (1864). Alle diese Anstalten orientierten sich am System der Einzelhaft und waren geschlechtersegregiert.[25] Beides diente der Erhaltung von Sitte und Moral, der Verhinderung von sexuellen Übergriffen durch das Aufsichtspersonal,[26] ausserdem der erleichterten Aufrechterhaltung der Disziplin[27] und der rationelleren Verwaltung der Gefangenen. In der St. Galler Strafanstalt wurde darauf geachtet, dass vorwiegend Frauen mit weiblichen Inhaftierten in Kontakt traten: «Kein Aufseher oder Gehülfe darf sich ohne Begleit des Direktors oder einer Aufseherin in die Quartiere der weiblichen Sträflinge begeben. Das gleiche Verbot gilt für die Aufseherinnen rücksichtlich der Quartiere der männlichen Sträflinge.»[28] Von dieser Bestimmung ausgenommen waren laut Reglement nur der Anstaltsgeistliche, der jederzeit zu allen Zellen Zutritt hatte, sowie der Anstaltsarzt. Daneben muss sich in der Praxis aber auch die Direktorengattin um die weiblichen Inhaftierten und zuweilen sogar um deren Angehörige gekümmert haben, wie an die Anstaltsdirektion gerichtete Dankesbriefe von ehemaligen weiblichen Gefangenen belegen.[29]

Alltag in der Anstalt: Weitgehende Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Gefangenen

Der Alltag von inhaftierten Frauen und Männern war streng reglementiert und von der Kleidung bis zur Kost von Monotonie und Entindividualisierung geprägt. Mit dem Eintritt in die Strafanstalt wurde allen Gefangenen eine Nummer zugeteilt, die bis zum Ende der Strafzeit ihren Namen ersetzte.[30]

Zum Eintrittsprozedere gehörte laut Strafanstaltsordnung von 1841 auch der Entzug aller persönlichen Gegenstände. Danach wurden die neu eintretenden Gefangenen gebadet, die männlichen durch einen «Untergehülfen», die weiblichen durch eine Aufseherin. Den Männern nahm man den Bart ab und schnitt ihnen die Haare kurz. Die Rasur wurde später wöchentlich wiederholt, das Kopfhaar vierteljährlich zurückgestutzt. Frauen mussten ihr Haar vermutlich nicht schneiden lassen, dies jedenfalls lässt sich aus dem Fehlen entsprechender Vorschriften in der Anstaltsordnung schliessen.

Für Männer bestand die Anstaltskleidung aus einer gefütterten und einer ungefütterten Hose, zwei Westen, zwei Kitteln aus halbleinenem oder halbwollenem Stoff, einem Paar Schuhe, einer Kappe und zwei Schürzen. Den Frauen standen zwei Röcke, zwei Kittel, zwei Kappen und zwei Nachtkappen zu. Schuhe sind in der Strafanstaltsordnung von 1841 für Frauen nicht erwähnt. Dabei dürfte es sich aber wohl um ein Versehen handeln, denn laut der Hausordnung von 1885 erhielten auch die weiblichen Sträflinge Schuhe. Unabhängig vom Geschlecht verteilte man allen Inhaftierten vier Hemden, vier Paar Strümpfe (wovon zwei Paar wollene), zwei Halstücher, vier Nastücher und vier Waschtücher. Für das Reinigen der Kleider bestanden folgende Vorschriften: «Die Hemden, Nas- und Waschtücher sind alle acht Tage, die Strümpfe und Halstücher in der Regel alle vierzehn Tage, die übrigen Kleidungsstücke alle drei Monate zu wechseln.»

Zum persönlichen Gebrauch und zur Einrichtung der Zelle stellte die Anstalt den Inhaftierten verschiedene Gegenstände zur Verfügung: einen Kamm, einen irdenen Waschkrug mit Becher und Waschbecken, eine Kleiderbürste, zwei Schuhbürsten und eine Fettbüchse, einen «Kehrwisch» (Handbesen), einen Nachttopf mit Deckel, einen Spucknapf, ein Tischchen und einen Stuhl. Die Schlafstätte bestand aus einem Strohsack, einem Spreukissen, vier Leintüchern und einer Wolldecke, im Winter kamen nach Bedarf drei bis vier weitere Decken dazu. «Die Bettdecken sind alle vier Wochen auszuklopfen, das Stroh vierteljährlich, die Spreue halbjährlich, die Leintücher monatlich zu wechseln, und der Strohsack halbjährlich zu waschen», kann man der Hausordnung von 1841 entnehmen. Die frische Wäsche wurde jeweils am Samstagabend in den Arbeitssälen ausgeteilt, die schmutzige Wäsche am Sonntagmorgen dort wieder eingesammelt.

Nach der Reinigung und Ausstattung der Neueintretenden erfolgte eine Untersuchung durch den Anstaltsarzt und ein ausführliches Gespräch mit dem Anstaltsdirektor. Die ersten 4–20 Tage verbrachten die neuen Sträflinge in einer Einzelzelle. Für Rückfällige konnte die Einzelhaft sogar bis zu 40 Tage dauern. Während dieser Isolationsphase bildeten Besuche des Direktors oder des Anstaltsgeistlichen und die zugeteilte Arbeit die einzige Abwechslung.

Hatten die Strafgefangenen diese Anfangszeit überstanden, so galt für Männer und Frauen derselbe Tagesablauf. Zwischen Anfang März und Ende September erfolgte die Tagwache um fünf Uhr morgens, im Winter eine Stunde später. Aufseherinnen, Aufseher und Wachpersonal, die ebenfalls in der Anstalt wohnten, hatten eine halbe Stunde früher aufzustehen. Auch der weitere Tagesablauf war in der Anstaltsordnung minutiös geregelt: Nach dem Aufschliessen der Zellentüren «nehmen die Sträflinge die ausserhalb der Zelle aufgehängten Kleidungsstücke herein, ziehen, nachdem die Zellen wieder geriegelt sind, die Kleider an, waschen und kämmen sich, bringen das Bett und die Zelle in Ordnung, reinigen die Schuhe, öffnen das Zellenfenster und halten sich zu abermaliger Aufschliessung der Zelle in Bereitschaft». Danach hatten die Sträflinge einzeln den Abtritt aufzusuchen, um Waschbecken und Nachttopf zu reinigen. Anschliessend mussten sie sich mit dem persönlichen Wasserkrug in der Hand, «jeder in angemessener Entfernung von dem anderen», aufstellen, auf Kommando hin den Arbeitssaal aufsuchen und sich dort an den ihnen angewiesenen Arbeitsplatz begeben. Der Aufseher oder die Aufseherin verlas ein kurzes Morgengebet, dem die InsassInnen «in stiller Sammlung» zuzuhören hatten. Da St. Jakob nach dem Auburn'schen Schweigesystem organisiert war, durften die Gefangenen auch während der Arbeit nicht miteinander sprechen.

Die Essenszeiten blieben sich über das ganze Jahr hinaus gleich: Um sieben Uhr wurde das Frühstück gereicht, um zwölf Uhr das Mittagessen und abends um sechs Uhr das Abendessen. Während der Wintermonate dauerte die Mittagspause eine Stunde, für das Morgen- und das Abendessen waren je eine halbe Stunde vorgesehen. In den Sommermonaten wurden die Essenszeiten je um eine halbe Stunde verlängert. Die Pausen waren zur Erholung gedacht. Die Gefangenen durften sich unter Einhaltung des strikten Schweigegebots in den aussen liegenden Höfen bewegen oder bei schlechter Witterung in den Arbeitssälen lesen, schreiben, rechnen oder sich mit «kleinen, nützlichen Arbeiten» beschäftigen. Unzulässig war hingegen alles, was nach Zerstreuung aussah: «Kaufen, Verkaufen, Tauschen, Kartenspielen und jedes andere Spielen ist den Sträflingen verboten. Ebenso ist ihnen alles Tabakrauchen, Tabakschnupfen und Tabakkauen gänzlich untersagt.» Die letzteren Bestimmungen dürften sich eher auf Männer bezogen haben, obwohl es gelegentlich auch Frauen gab, die Tabak konsumierten.

Abends nach Arbeitsschluss folgte das Nachtgebet, danach begaben sich die Sträflinge mit dem gefüllten Wasserkrug in der Hand in Einerkolonne zum Zellentrakt. Im Vorbeigehen nahm jeder oder jede Gefangene im Abtritt seinen oder ihren Nachttopf in Empfang, entkleidete sich hinter der Zellentüre und hängte die Kleider im Gang auf. «Hierauf wünscht er dem Aufseher ‹gute Nacht› und begibt sich in's Bett. Der Aufseher erwiedert [sic] den Gruss und schliesst die Zelle ab. [...] Es ist verboten, Licht in den Zellen zu halten.» Da

in den Strafanstaltsordnungen keine separaten Bestimmungen für weibliche Inhaftierte enthalten sind, ist davon auszugehen, dass ihr Tagesablauf einem analogen Rhythmus folgte.

Ebenso monoton wie der Tagesablauf war der Speisezettel. Morgens erhielten die Sträflinge Hafersuppe, am Mittag «Gsöd-[31] oder Mehlsuppe, nebst einem Pfund gesottener Kartoffel oder andern Zugemüses» und abends wieder Hafersuppe. Am Donnerstag und am Sonntag stand statt Kartoffeln oder Gemüse jedem oder jeder Inhaftierten ein halbes Pfund Fleisch zu.[32] Diese Kost entspricht wohl kaum heutigen Vorstellungen eines «Zuckerhauses». Für die Ernährungsgewohnheiten von Unterschichtsangehörigen des 19. Jahrhunderts war sie aber nicht untypisch. «Zu essen haben wir so genug, dass gar nie aufgegessen wird, und alle Wochen zweimahl [sic] Fleisch»,[33] ist dem Brief eines Gefangenen an seine Angehörigen aus dem Jahr 1863 zu entnehmen. 15 Jahre später beklagte sich indessen ein anderer Häftling, der sichtlich unter dem Eindruck ernährungswissenschaftlicher Debatten der Zeit stand, über den «Mangel an Abwechslung der Speisen». Er beanstandete, dass er wegen des Habermuses stets Brot übrig habe, wodurch sein Körper «zu wenig nährende Kräfte» erhalte. Als Familienvater habe er die Pflicht, nach der Entlassung aus der Strafanstalt gesund heimzukehren, um seine Familie wieder unterhalten zu können. Man solle doch bitte das morgendliche Habermus durch Milchkaffee oder sogar ganz durch Milch ersetzen.[34]

Mit diesem Wunsch scheint er aber keinen Erfolg gehabt zu haben. Zu trinken gab es in der St. Galler Anstalt nur Wasser, das indessen von konstant schlechter Qualität war. Stets setzte sich in den Gefässen ein brauner oder gräulicher Niederschlag ab und, obwohl die Flüssigkeit direkt vom Brunnen kam, habe sie einen «fauligen, widerlichen Geschmack» gehabt. Teilweise durch Bleiröhren geleitet, führte der Genuss des Brunnenwassers zu Appetitlosigkeit, Verdauungsbeschwerden und Übelkeit, wie der Anstaltsdirektor festhielt.[35]

Wie in anderen Bereichen wurden auch beim Essen kaum Unterschiede zwischen Männern und Frauen gemacht. Einzige Ausnahme waren die grösseren Brotrationen für Männer: Diese erhielten pro Tag ein ganzes, die Frauen hingegen nur dreiviertel Pfund Brot.[36] Diese Rationen waren im Übrigen auch in anderen St. Galler Institutionen Usus, so etwa in der psychiatrischen Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg bei Pfäfers.[37]

Erst 1882 beschloss der Regierungsrat eine Änderung des Speisereglements, das den neueren ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen der Zeit Rechnung trug. Doch auch dieses sah pro Woche noch viermal morgens und dreimal abends Habermus vor. Zum Frühstück erhielten die Gefangenen an den übrigen Tagen den auch in der Unterschicht mittlerweile weit verbreiteten Milchkaffee, abends hingegen gab es an zwei Tagen gebrannte Mehlsuppe und an den übrigen zwei Tagen Griessuppe. Das Mittagessen bestand weiterhin ebenfalls aus Suppen

verschiedener Art: Erbs- und Gerstensuppe oder Erbs- und Reissuppe, die jeweils mit Fleisch oder Knochen oder Kartoffeln angereichert wurden. Freitags wurde eine fettfreie Suppe abgegeben, auf die als zweiter Gang Maismus mit Milch folgte; am Dienstag kamen im Winter nach der Suppe jeweils Sauerkraut oder eingemachte Bohnen auf den Tisch, im Sommer auch «Grüngemüse je nach Marktpreis».

Für die Zutaten galten klare Vorgaben: Das Habermus sollte pro Person 90 Gramm Hafermehl und 15 Gramm Fett enthalten, der Milchkaffee aus 3,5 Gramm Kaffeebohnen, 2,75 Gramm Kaffee-Extrakt und ¼ Liter Milch zubereitet werden. Bei durchschnittlich rund 120 Gramm Eiweiss, 48 Gramm Fett und 559 Gramm Kohlehydraten (497 Gramm für Frauen) betrug die tägliche Kalorienzufuhr für männliche Gefangene rund 3235 Kilokalorien und für Frauen 2980 Kilokalorien. Für Schwerarbeiter sah das Reglement von 1882 zudem zusätzliche Sonderrationen vor: Sie erhielten an Werktagen morgens 125 Gramm «fetten Ausschusskäse» und am Mittag entweder 500 Gramm Kartoffeln oder 125 Gramm Brot.[38]

Wenn auch dieser Speiseplan für heutige Verhältnisse abwechslungslos erscheint, so gilt es zu bedenken, dass die Ernährungslage für Arbeiter und Arbeiterinnen damals oft schlechter war.[39] Fridolin Schuler, der erste eidgenössische Fabrikinspektor, bemerkte, dass die in St. Jakob verabreichte Kost den vom Münchner Physiologen und Ernährungswissenschaftler Carl von Voit entwickelten Normwerten entspreche.[40] Aus den 1911–1915 erstellten Messungen zur Gewichtsveränderung der Gefangenen geht hervor, dass die Inhaftierten bei dieser Kost während ihres Aufenthalts in der Anstalt tendenziell zunahmen.[41]

Waren Tagesablauf und Essen durch Monotonie charakterisiert, so bildeten die am Donnerstag und am Sonntag abgehaltenen Gottesdienste oder Andachten, der Schulunterricht und das in den Sommermonaten alle sechs Wochen, im Winter alle drei Monate erfolgende Bad die wichtigsten Abwechslungen im Gefängnisalltag.[42]

Abgesehen von den zitierten Kommentaren zur Gefängniskost sind indessen kaum Hinweise auf Klagen, Protest oder gar Widerstand der Gefangenen selbst überliefert. Die sicher radikalste Form der Auflehnung gegen Strafe und Strafregime bestand in der Flucht. Von St. Jakob, das als moderne Anstalt entsprechend gesichert war, sind jedoch nur wenige Ausbruchsversuche bekannt. In den Jahren 1843–1871 entwichen insgesamt neun Männer und zwei Frauen. Während die männlichen Sträflinge alle einzeln ausbrachen, entflohen die beiden weiblichen Gefangenen gemeinsam. Maria Josepha Böni von Amden und Karolina Blum von Höchst in Vorarlberg überwanden dank der Nachlässigkeit ihrer Aufseherin während des Nachtessens vom 4. Oktober 1864 mittels einer aus Wäschestücken verfertigten Leiter die Umfassungsmauer der Anstalt. Mit entwendeten Zivilkleidern machten sie sich nach Mitternacht zu Fuss über Tübach und Horn

Richtung Bodensee auf. Dort verbrachten sie den Tag. Über Rorschach, den Rorschacherberg und Thal gelangten sie schliesslich nach Rheineck, wo sie bei einer vier Monate früher entlassenen Mitinhaftierten um ein Nachtlager ersuchten. Diese scheint die ehemaligen Kolleginnen jedoch denunziert zu haben, jedenfalls wurden die Ausbrecherinnen anderthalb Tage nach ihrem Ausbruch bereits wieder verhaftet und in die Anstalt zurückgebracht.[43]

Der Fall zeigt, dass das Kommunikationsverbot in der Praxis kaum konsequent durchgesetzt werden konnte. Denn zur Vorbereitung der Flucht hatten sich die beiden Frauen verständigen und absprechen müssen. Unter den in den Stammbüchern von St. Jakob vermerkten Disziplinarstrafen ist die «Brechung des Stillschweigens» denn auch ein häufiges Vergehen. Wie bei anderen Formen von Ungehorsam riskierten die InsassInnen dabei zwei bis sechs Tage Wasser und Brot, drei bis fünf Tage Dunkelarrest oder sogar zehn Rutenstreiche.[44] Ganz allgemein waren Disziplinarstrafen in der Anfangszeit von St. Jakob häufiger, und Männer wurden im Schnitt öfter bestraft als Frauen.[45]

Sonderkonditionen für weibliche Häftlinge und ihre Betreuerinnen

Die bisherigen Ausführungen, die sich weitgehend auf normative Quellen stützen, belegen ausserhalb der rigiden Geschlechtertrennung kaum geschlechterspezifische Unterschiede im Strafvollzug. Solche sind nur in drei Bereichen auszumachen und sie sind teils mit zeittypischen Vorstellungen von weiblichen und männlichen Geschlechtercharakteren beziehungsweise den geschlechterspezifischen Strukturen des damaligen Arbeitsmarktes zu erklären, teils physiologisch bedingt.[46]

Am augenfälligsten ist, dass Frauen in der Anstalt andere Arbeiten zugewiesen wurden als Männern. Letzteren stand in St. Jakob ein breites Spektrum von Tätigkeiten offen, auch versuchte die Anstaltsleitung stets, männliche Insassen durch eine handwerkliche Ausbildung auf ein selbständiges, rechtschaffenes Leben vorzubereiten. Ständige Arbeiten für Männer waren «Polstern, Modelstechen, Rohrflechten, Schreinern, Bürstenbinden, Schustern, Schneiderei und Nätherei [sic], Buchbinden (Schachtelmachen), Strohflechten, Weben und Spuhlen». Zuweilen konnten sie auch «Drechslen [sic], Zwirnen, Schlossern, Wollekarten [sic], Gewürzstossen, Nassdrucken, Gummi- und Kaffeeverlesen, Farbholzhacken».[47] Weit monotoner war hingegen die Beschäftigung der Frauen. In der Hausordnung von 1885 heisst es: «Die weiblichen Sträflinge sind vorzugsweise für die Besorgung der Küche, der Nähterei und der Hauswäsche und ähnliche Arbeiten zu verwenden.»[48] Untersucht man die Einträge in den Stammbüchern von St. Jakob, so gibt es gelegentlich Hinweise auf weitere Tä-

tigkeitsfelder, allerdings oft in Zusammenhang mit einer negativen Beurteilung der Arbeitsleistung der betreffenden Sträflinge. Über eine 22 Jahre alte Fabrikarbeiterin, die wegen qualifizierten Diebstahls ein Jahr Haft verbüsste, heisst es: «Unbehülflich und schwächlich und ohne alle Kenntnis in weibl. Arbeiten, trat sie in d. St.A. ein. Zum Erlernen d. Nähens oder des Waschens zeigte sie kein Geschick, und weder Lust noch Fleiss. Sie wurde daher meistens mit Wollespinnen und Pferdhaarzupfen beschäftigt, eine Arbeit, bei der sie sich auch nicht stark anstrengte».[49] Eine 40-jährige Frau, die sich ihr Auskommen als «Auskehrerin» und «Aufräumerin» verdient hatte und ebenfalls wegen Diebstahls zwei Jahre inhaftiert war, wurde mit Nähen, Stricken, Spulen und Spinnen beschäftigt, allerdings mit wenig Erfolg: «In allen häuslichen, weiblichen Arbeiten zeigte sie sich ungeschickt, gab sich keine Mühe auch nur eine ordentlich zu erlernen, war gleichgültig und träge und musste mit strengem Ernste zu sehr mässigen Leistungen gezwungen werden.»[50] Positive Beschreibungen von weiblichen Arbeitsleistungen sind in den Quellen selten und eher in den frühen Jahren des Bestehens der Anstalt anzutreffen. Es wundert wenig, dass sie meist Fälle betreffen, in denen den Gefangenen qualifiziertere Arbeit zugewiesen wurde. Eine 27-jährige Weberin, wegen doppelten Ehebruchs im Rückfall zu zweieinhalb Jahren Strafanstalt verurteilt, wurde in der Hutflechterei ausgebildet. «Mit Eifer u. Fleiss gab sie sich dieser Beschäftigung hin u. machte ordentliche Fortschritte.»[51]

Als ideale Beschäftigung für Häftlinge galt eine, die «intelligent, mässig anstrengend, ohne lästigen Staub und Geruch, in unmittelbarem Anschlusse an die Landesindustrie, darum stets gesucht und meistentheils auch lohnend in der Freiheit» war.[52] Hausarbeiten wie Waschen, Flicken und Putzen dürften jedoch kaum zu diesen idealen Beschäftigungen gehört haben und wurden den Insassinnen vor allem deshalb auferlegt, weil man damit die Unterhaltskosten für die Anstalt gering halten konnte.

Die Reglemente der Strafanstalt St. Jakob sahen für alle InsassInnen, die ein gewisses Alter nicht überschritten hatten und dessen bedurften, Schulunterricht vor, für Männer standen wöchentlich drei (ab 1864 vier) Stunden auf dem Programm, für Frauen dagegen bloss eine Stunde pro Woche.[53] Männer erhielten seit Eröffnung der Strafanstalt 1839 Unterricht, 1841 wurde eigens ein Lehrer angestellt.[54] Erst 1842 gelang es der Direktionskommission, «eine christlich gesinnte Frauensperson» und deren Freundin zu gewinnen, um den weiblichen Sträflingen jeden Sonntag eine Stunde Unterricht in Lesen, Schreiben und elementarem Rechnen zu erteilen, um so «deren Geist auf anregende und belehrende Weise zu beschäftigen».[55] Bei der Lehrerin handelte es sich um Barbara Hiller-Enggwiler, eine kinderlose, verheiratete Lehrerstochter. Sie versah ihren Dienst – im Gegensatz zum Anstaltslehrer – unentgeltlich. Erst ihre Nachfolgerin,

Sabine Louise Altherr, erhielt eine bezahlte Anstellung mit einem Gehaltsansatz, der ungefähr demjenigen ihres Kollegen entsprach.[56]
Nicht wenige Frauen – und damit sei der dritte augenfällige Unterschied zwischen weiblichen und männlichen Sträflingen angesprochen – traten in schwangerem Zustand in die Strafanstalt ein.[57] Für Niederkunft und Wochenbett wurden sie einer Hebamme überlassen, das heisst, die vor- und nachgeburtliche Betreuung fand ausserhalb der Strafanstalt statt.[58] Ab 1862 wurden Schwangere kurz vor der Entbindung in die Gebäranstalt eingewiesen. St. Jakob bezahlte für jede Wöchnerin 1.50 Franken pro Tag und hatte auch allfällig notwendige Kleidung zu liefern.[59] Nach dem Wochenbett mussten sich die Frauen vermutlich von ihren Kindern trennen und in die Strafanstalt zurückkehren, um den Rest ihrer Freiheitsstrafe zu verbüssen.[60] Über das Schicksal der Neugeborenen ist aus den Quellen nichts zu erfahren, ausser dass die Kosten für ihre Verpflegung «von der ersten Stunde an» Sache der Heimatgemeinde war, sofern die Familie nicht für das Kind aufkommen konnte.[61] Hingegen wurde die Rekonvaleszenz der Wöchnerinnen als eine Art ‹strafzeitangerechneter› Mutterschaftsurlaub interpretiert, entschied doch die Direktionskommission am 1. Februar 1859, «dass die Wochenbettzeit als fortlaufende Strafzeit gelte», auch wenn sie ausserhalb der Strafanstalt verbüsst wurde.[62]

Fazit

Die sehr detaillierten Vorschriften zum sankt-gallischen Strafvollzug geben Einblick in ein bisher wenig erforschtes Kapitel des Gefangenenalltags im 19. Jahrhundert. Dieser war, zumindest auf dem Papier, durch Monotonie und strenge Disziplin charakterisiert. Buchstäblich ‹wie eine Nummer behandelt›, hatten die Sträflinge reibungslos im Getriebe der Anstalt zu funktionieren und sich einzuordnen.
Für Männer und Frauen galt weitgehend dasselbe Regime. Geschlechterspezifische Unterschiede bestanden höchstens bei den Bestrebungen, die Häftlinge durch handwerkliche Aus- und Weiterbildung auf ein Leben nach der Anstalt vorzubereiten, was vor allem Männern zugutekam. Dies erstaunt wenig, waren doch die damaligen Möglichkeiten weiblicher Erwerbstätigkeit stark eingeschränkt. Auch wurde das Thema weibliche Berufsbildung erst im 20. Jahrhundert eingehend diskutiert. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die strikte Geschlechtersegregation während des Strafvollzugs keine wesentliche Differenz in der Behandlung von inhaftierten Männern und Frauen zur Folge hatte. Einzig körperliche Gegebenheiten wie Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett bildeten ein Feld, in dem man Frauen gesondert behandeln musste.

Anmerkungen

1 Josef Christian Kühne, *Rückblick auf die Wirksamkeit und Erfahrungen der Strafanstalt St. Jacob während der ersten fünfundzwanzig Jahre ihres Bestandes,* St. Gallen 1864, 60 f.
2 Grundlegend für Teile Deutschlands: Sandra Leukel, *Strafanstalt und Geschlecht. Zur Geschichte des Frauenstrafvollzugs im 19. Jahrhundert (Baden und Preussen),* Leipzig 2010.
3 Vgl. dazu: Robert Roth, *Pratiques pénitentiaires et théorie sociale. L'exemple de la prison de Genève (1825–1862)*, Genf 1981; Claudia Curti, *Die Strafanstalt des Kantons Zürich im 19. Jahrhundert,* Zürich 1988.
4 Vgl. z. B. Conrad Melchior Hirzel, *Über Zuchthäuser und ihre Verwandlung in Besserungshäuser,* Zürich 1826.
5 Vgl. Paul Brenzikofer, «Strafvollzug im 19. Jahrhundert», in Wissenschaftliche Kommission der Sankt-Galler Kantonsgeschichte (Hg.), *Die Zeit des Kantons 1798–1861* (Sankt-Galler Geschichte, Bd. 5), St. Gallen 2003, 153–170.
6 St. Gallen nahm gesamteuropäisch eine Sonderstellung ein, die Schutzaufsicht war gesetzlich vorgeschrieben. Vgl. Brenzikofer (wie Anm. 5), 158.
7 Vgl. Staatsarchiv des Kantons St. Gallens (StASG), Kantonsarchiv (KA) R.86 B 25.
8 Vgl. StASG, KA R.86 B 5 f.
9 Vgl. ebd.
10 Vgl. z. B.: Kaspar Staub, *Der biologische Lebensstandard in der Schweiz seit 1800. Historisch-anthropometrische Untersuchung der Körperhöhe (und des Körpergewichts) in der Schweiz seit 1800, differenziert nach Geschlecht, sozioökonomischem und regionalem Hintergrund,* Bern 2010; Maja Suenderhauf, «Aus dem Stammbuch der Weiber. Weibliche Gefangene aus dem Werdenberg in der Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen 1839–1886», *Werdenberger Jahrbuch* 19 (2006), 139–158.
11 StASG, KA R.86 B 13.
12 Vgl. StASG, KA R.86 B 2.
13 Vgl. z. B. Kühne (wie Anm. 1).
14 Vgl. StASG, KA R.86 B 1.
15 Vgl. StASG, KA R.86 B 4.
16 Vgl. *Amtsbericht des Kleinen Raths vom Kanton St. Gallen über das Jahr 1839,* St. Gallen 1840, 121.
17 Vgl. *Amtsbericht des Kleinen Raths vom Kanton St. Gallen über das Jahr 1842,* St. Gallen 1843, 166.
18 Vgl. z. B. StASG, KA R. 86 B 2, Bd. 1858–1865, Nr. 853, 26. 12. 1861.
19 Vgl. dazu: Eva Keller, *Zwischen Fürsorge und Disziplinierung. Der sanktgallische Schutzaufsichtsverein 1839–1903*, Bern 2011, 69 f.; Anja Suter, «Sorgen und Strafen, Entlassenenfürsorge und Schutzaufsicht von Frauen im Kanton Bern, 1890–1945», in Brigitte Studer, Sonja Matter (Hg.), *Zwischen Aufsicht und Fürsorge. Die Geschichte der Bewährungshilfe im Kanton Bern,* Bern 2011, 73–88.
20 Vgl. z. B. Lina Beck-Bernard, *Über Frauengefängnisse. Vortrag an den schweiz. Verein für Straf- und Gefängniswesen,* St. Gallen 1869.
21 Vgl. *Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweiz. Schutzaufsichtsvereine in Zürich am 14. und 15. Oktober 1901,* Aarau 1902, 41. Eine ausführliche historische Aufarbeitung der Biografien und Leistungen dieser Frauen steht noch aus und wäre insbesondere für Lina Beck-Bernard, eine der frühen Feministinnen der Schweiz, lohnend. In einem gesamteuropäischen Vergleich wären z. B. auch Pauline de Grandpré (1828–1908), Sarah Monod (1836–1912), Isabelle Bogelot (1838–1923) und Emilie de Morsier-Naville (1843–1896) zu nennen, die sich für die Insassinnen des Pariser Frauengefängnisses St-Lazare engagierten. Sie alle waren Zeitgenossinnen von Elizabeth Fry (1780–1845) und Josephine Butler (1828–1906), den üblicherweise

einzigen, heute noch bekannten Gefängnisreformerinnen. Vgl. Annemieke van Drenth, Francisca de Haan, *The Rise of Caring Power. Elizabeth Fry and Josephine Butler in Britain and the Netherlands,* Amsterdam 1999.

22 Vgl. Brenzikofer (wie Anm. 5), 154.

23 Zürich scheint eine Ausnahme zu sein. Dort wurde die Kettenstrafe für Frauen gar nie eingeführt. Vgl. Hirzel (wie Anm. 4), 56.

24 Vgl. Lina Beck-Bernard, *Causes préventives chez les femmes. Mémoire présenté à la société suisse de réforme pénitentiaire, assemblée à Neuchâtel,* Lausanne 1872, 15–18.

25 Vgl. Lukas Gschwend, Georg Germann, «Gefängnisse», in *Historisches Lexikon der Schweiz,* http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9636.php (Version vom 16. 8. 2012).

26 Kühne (wie Anm. 1), 49, rapportiert einen entsprechenden Fall, der sich allerdings nicht im Kanton St. Gallen zutrug.

27 Vgl. Leukel (wie Anm. 2), 34–38.

28 *Strafanstalts-Ordnung vom 9. September 1841,* St. Gallen 1841, § 144.

29 Vgl. StASG, KA R.86 B 25, Briefe vom 23. 9. 1861, April 1878, 12. 8. 1878, 25. 3. 1883.

30 Vgl. Strafanstalts-Ordnung (wie Anm. 28), § 5.

31 «Gsöd» sind vegetabile Suppenzutaten wie z. B. Gerste oder Hülsenfrüchte (gedörrte Bohnen oder Erbsen). Vgl. *Schweizerisches Idiotikon,* Bd. 7, Frauenfeld 1913, 322 f.

32 Kühne (wie Anm. 1), 60 f.

33 StASG, KA R.86 B 25, Brief von Gottfried Bürkler an seine Familie, 21. 2. 1863.

34 StASG, KA R.86 B 25, Brief von Nr. 1823 an die Strafanstaltsdirektion, 24. 12. 1878.

35 Kühne (wie Anm. 1), 65.

36 Strafanstalts-Ordnung (wie Anm. 28).

37 Vgl. StASG, KA R. D 120-5a, Speise-Regulativ für die Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg, o. D. o. O.

38 Vgl. *Speise-Reglement für die Gefangenen der Strafanstalt St. Jakob beschlossen vom Regierungsrath des Kantons St. Gallen den 17. März 1882,* St. Gallen 1883.

39 Vgl. dazu Johann Friedrich Schneeberger, *Die Ernährung des Volkes mit besonderer Berücksichtigung der arbeitenden und niedern Klassen,* Bern 1867, 36, 41. Siehe auch Jakob Tanner, *Fabrikmahlzeit. Ernährungswissenschaft, Industriearbeit und Volksernährung in der Schweiz 1890–1950,* Zürich 1999.

40 Fridolin Schuler, *Über die Ernährung der Fabrikbevölkerung und ihre Mängel,* Zürich 1883, 8.

41 Vgl. StASG, KA R.86-6-6, Sträflinge, Allgemeines und Kollektives.

42 Vgl. StASG, ZA 310, Hausordnung für die kantonale Strafanstalt in St. Gallen vom 21. Januar 1885, Art. 142.

43 Vgl. StASG, KA R.86-6-6, Sträflinge, Allgemeines und Kollektives.

44 Vgl. StASG, KA R.86 B 6, Nr. 106, Strafen wegen Ungehorsam.

45 Vgl. Brenzikofer (wie Anm. 5), 159 f.

46 Dazu grundlegend Karin Hausen, «Die Polarisierung der ‹Geschlechtscharaktere› – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben», in Werner Conze (Hg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Neue Forschungen,* Stuttgart 1976, 363–393.

47 Kühne (wie Anm. 1), 97 f.

48 StASG, ZA 310, Hausordnung für die kantonale Strafanstalt in St. Gallen vom 21. Januar 1885.

49 StASG, KA R.86 B 6 (Nr. 94).

50 StASG, KA R.86 B 6 (Nr. 9).

51 StASG, KA R.86 B 6 (Nr. 10).

52 Josef Christian Kühne, *Bericht über die Verwaltung der Strafanstalt St. Jakob im Jahre 1863,* St. Gallen 1864, 22.

53 Ebd.,18 f.

54 *Amtsbericht des Kleinen Raths vom Kanton St. Gallen über das Jahr 1841,* St. Gallen 1841, 141.
55 *Amtsbericht des Kleinen Raths vom Kanton St. Gallen über das Jahr 1842,* St. Gallen 1843, 164.
56 Kühne (wie Anm. 1), 86 f., 113; vgl. auch Kaspar Wild, *Etat der Bürgerschaft der Stadt St. Gallen. Abgeschlossen auf Ende Juni 1859,* St. Gallen 1859, 11, 134.
57 Vgl. z. B. StASG, KA R.86 B 6, Nr. 53, 68, 94, 95, 408.
58 Vgl. z. B. StASG, KA R.86 B 6, Nr. 95.
59 Kühne (wie Anm. 1), 64; Hausordnung (wie Anm. 48), Art. 146.
60 In spezifischen Frauenstrafanstalten, wie z. B. der Weiberstrafanstalt Bruchsal in der Nähe von Karlsruhe, erfolgten die Geburten teilweise im Krankentrakt der Anstalt, und die Säuglinge verblieben eine Weile bei ihren Müttern, bevor sie Verwandten oder Gemeindebehörden übergeben wurden. Vgl. Leukel (wie Anm. 2), 251–253.
61 Kühne (wie Anm. 1), 64.
62 StASG, KA R.86, Tagebuch der Anstaltsdirektion 1858–1865, Nr. 181.

Résumé

Soupe d'avoine et travail domestique. Les différences de genre dans l'exécution des peines au 19e siècle à travers l'exemple du pénitencier St. Jakob de Saint-Gall

Le silence, la monotonie et la désindividualisation caractérisaient l'exécution – alors considérée comme moderne – des peines dans la Suisse du 19e siècle. On séparait spatialement les détenus des détenues tout en les logeant la plupart du temps dans les mêmes institutions et en les traitant dans une large mesure de la même manière. La vie quotidienne se déroulait pour les détenus et les détenues du lever au coucher de façon identique. Les exceptions étaient la grossesse, l'accouchement et les couches, ainsi que l'attribution d'activités spécifiques au genre. En outre, seules quelques femmes engagées dans la philanthropie étaient actives dans l'assistance aux prisonniers et aux condamnés libérés, et l'on consacrait beaucoup moins d'attention à la formation des détenues qu'à celle des détenus. L'enseignement scolaire pour les détenues, pour autant qu'il existe dans une institution, s'appuyait souvent sur le travail volontaire non rémunéré.

(Traduction: Bertrand Forclaz)